

Zeitschrift: Wohnen
Herausgeber: Wohnbaugenossenschaften Schweiz; Verband der gemeinnützigen Wohnbauträger
Band: 3 (1928)
Heft: 4

Artikel: Die Wohnküche : eine Rundfrage
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-100284>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 13.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die Wohnküche — Eine Rundfrage

Einleitung:

Die Geschäftsleitung des Schweiz. Verbandes für Wohnungswesen und Wohnungsreform und die Redaktion der Zeitschrift «Das Wohnen» haben an eine grössere Zahl von Persönlichkeiten, die sich amtlich, beruflich oder aus persönlichem oder genossenschaftlichem Interesse mit der Kleinwohnungsfrage zu beschäftigen haben, eine Rundfrage gerichtet, darüber, ob beim Bau von einfachen Wohnungen im Ein- oder Mehrfamilienhaus die Einrichtung einer eigentlichen **Wohnküche**, bezw. die Ausgestaltung der Küche zur Benützung als Wohnraum zu empfehlen sei.

Im Begleitschreiben ist folgendes ausgeführt: «Obschon diese Frage in den letzten Jahren nicht mehr so stark diskutiert war wie früher, besitzt sie doch fortgesetzt aktuelles Interesse. Jeder Architekt, jede Baugenossenschaft steht bei jedem neuen Projekt vor dem Entscheide, wie die Küche auszugestalten sei, ob den Tendenzen breiter Kreise, die Küche zum mindesten als Essraum zu benutzen, entgegenzukommen sei, oder ob die Bewohner durch besondere bauliche Einrichtungen dazu zu führen seien, ausschliesslich die Stube zum essen und zum wohnen zu gebrauchen. Das Problem gewinnt in letzter Zeit wieder vermehrte Bedeutung durch die neueren Bestrebungen auf Verkleinerung der Küche zu Gunsten eines grossen Hauptraumes und durch die Tendenzen, die Kocharbeit der Hausfrau zu vereinfachen und zu rationalisieren».

Wir publizieren hier und in den folgenden Nummern die uns zugekommenen Antworten; sie geben über eine wichtige Frage des Wohnens und Bauens und zugleich über die Wohnsitten unserer Bevölkerung interessanten Aufschluss und vermitteln Anregungen, die für die Weiterentwicklung unseres Wohnungsbaues hoffentlich förderlich werden kann. Damit wäre der Zweck der Umfrage erreicht.

Antworten:

Nationalrat Joh. Sigg, Fabrikinspektor, Zürich:

Wohnküche oder Kochküche, — das ist hier die Frage. Keine leicht zu beantwortende, denn die Antwort hängt von einer ganzen Reihe von Vorfragen ab. Soll die Küche einem kinderlosen Ehepaar dienen, einer kinderreichen Familie oder einer alleinstehenden Person? Die Baugenossenschaft weiss nicht im voraus, wer in die Wohnungen, die erstellt werden sollen, hinein kommen wird. Besonderen Erfordernissen kann sie sich nicht widmen, sie muss Durchschnittsbedürfnissen zu genügen trachten.

Gewiss, die Arbeit der Frau wird erleichtert, wenn das Essen gleich in der Küche eingenommen werden kann. Das viele Hinundher zwischen Küche und Wohnzimmer bleibt der Frau erspart. Wird aber diese Erleichterung nicht mit einer grösseren Einbusse an Wohnkultur erkauft? Warum denn eigentlich in der Küche nur wohnen, warum nicht auch schlafen, warum nicht gleich zur Einzimmer-Wohnung hinabsteigen, in ausreichender Grösse Küche, Wohnzimmer, Schlafzimmer — alles in einem?

Förderer des Kleinhauses haben sich immer wieder alle diese Frage vorgelegt und sind zur Ablehnung der Wohnküche gelangt. Die Küche sollte Kochküche bleiben, deshalb gaben sie ihr geringe Ausmasse. Was aber zeigte sich nachher. Die Küche wurde gleichwohl als Wohnküche benutzt. Voll Trauer, so seine guten Bestrebungen für eine höhere Wohnkultur der Arbeiter belohnt zu sehen, gab man der Küche in der Folge wieder grössere Ausmessungen, die Koch- und Wohnküche sollte wenigstens ausreichend Platz bieten.

Es muss diese Einrichtung aber doch bekämpft werden. Die Frau soll nicht ihr ganzes Leben in der Küche zubringen, eingezwängt zwischen Topf und Herd und Schüttstein, die Kleider angefüllt mit Kochgerüchen. Die heutige Stadtküche ist zudem auch vom gesundheitlichen Standpunkte aus betrachtet, unwohnlich, wenigstens im Winter. Herr Prof. Dr. v. Gonzenbach hat bereits auf die so häufig übersehene Veränderung hingewiesen, die der Gasherd als

bequemerer Ersatz des alten Holz- und Kohlenherdes brachte. Die Küche ist kalt. Von den zuweilen mit Oelfarbe gestrichenen Wänden läuft das Wasser herunter, kondensierter Kochdampf und Niederschlagswasser von der Verbrennung des Heizgases, obwohl die Aussenmauern, wie der Vorstand der Genossenschaft versichert, ausreichend isoliert worden sind. Auch der Boden kältet, er hat zu leichterer Reinhaltung Plättlibelag. Ein billiger Cocosteppich würde den Füssen wohl tun, aber die Frau will ihn nicht, er staube. Der Mann, bei seiner Arbeit in der Fabrik oder Werkstatt den Tag über auf kaltem Steinboden stehend, zu Mittag durch Schnee oder Pflüder nachhause eilend, kann auch beim Mittagessen die Füsse nicht erwärmen. Enge, Kohlgerüche, Unbehaglichkeit, — von Wohnkultur nicht die Spur.

Nein, es muss umgekehrt gefahren werden. Noch kleinere Küchen wollen wir erstellen, als die Gegner der Wohnküche im Anfang schufen. Die jüngste Zürcher Ausstellung «Das neue Heim» zeigte den Weg. Da waren Küchen von ganz kleinem Ausmass. Keine Möglichkeit, noch Tisch und Stühle unterzubringen. Und die Hausfrauen lobten entzückt die neuen Vorschläge und Anregungen. Alles zur Küchenarbeit war schön zur Hand, keine Kilometerwege mehr den Tag hindurch vom Küchenschrank zum Herd oder zur Abwasche. So wollen wir in Zukunft bauen. Was wir der Küche an Bodenfläche wegnehmen und noch etwas mehr, geben wir der Wohnstube, wo die Familie sich dann ein wenig vertun kann, wo jeder ein ungestörtes Plätzchen findet, um zu spielen, zu lesen, zu lernen.

Am Friesenberg möchten wir jetzt mit Hilfe der Stadt einen Versuch in der Richtung machen und auch noch sonst allerlei Neues probieren. Doch ist das wieder eine andere Geschichte, die vielleicht später einmal an dieser Stelle erzählt werden kann.

Otto Streicher, Architekt, Zürich:

Ich will nicht in die Diskussion über die Zweckmässigkeit der Wohnküchen eingreifen und in theoretischen Erörterungen die Vor- und Nachteile gegenüber den anderen Möglichkeiten abwägen, sondern Ihnen die einfache Mitteilung machen, was nach meinen Erfahrungen die «breiten Massen» der Mieter wünschen.

Der grösste Teil der Mieter, also die meisten dem Arbeiter- und Mittelstand angehörenden Familien, wollen die Stube unabhängig von der Küche haben und in der Küche essen können. Dazu ist bei praktischer Möblierung eine Bodenfläche der Küche von 8 bis 10 m² genügend.

Jeder Mieter ist in seiner Wohnung sein eigener Herr. Er bestimmt, wie er seine Wünsche mit seinen finanziellen Verhältnissen in Einklang zu bringen hat, und so steht es uns nicht an, den Mieter in von ihm nicht gewünschte Verhältnisse einzwängen zu wollen, selbst nicht, wenn nach unserer Ansicht diese für ihn besser wären. Der Erfolg würde schliesslich sein, dass die vom Architekten für gut befundenen und gewollten, vom Mieter aber nicht gewünschten Wohnungen, bei Wohnungsüberflusse zuerst leer stehen.

Man kann schon sagen, dass man erzieherisch auf die Mieter einwirken muss, sie an andere Lebensarten gewöhnen soll. Diese pädagogischen und philanthropischen Tendenzen bringen dem Hausbesitzer Mietzinsverluste. Das Verantwortlichkeitsgefühl gegenüber dem Bauherrn gestattet nicht, ihnen zu huldigen.

Die kleinen Küchen direkt neben den Stuben sind schon weniger gesucht und beliebt. Was bei dieser, gewiss jedem vernünftigen Menschen als zweckmässig erscheinenden Abweichung vorkommen kann, will ich erzählen. In 8 neu erstellten Einfamilienhäusern in Zürich habe ich die 17 m² grossen Stuben durch 1 Meter breite Schiebetüren direkt mit den 6 m² grossen Küchen verbunden. Diese Küchen sind natürlich nur zum Kochen und nicht zum Einnehmen der Mahlzeiten bestimmt. Ein Arbeitstisch von 60 auf 120 cm ist neben Küchenschrank, Gasherd, Abwascheinrichtung mit Troppbrett und Pfannenbrett eingebaut. Nach meiner Erkundigung essen 3 von den 8 Familien in den «Küchlein». Da-

von empfinden 2 kleinere Familien den oben angeführten Arbeitstisch für gross genug. Die dritte grössere Familie jedoch verrammelt mit einem Tisch die Schiebetüröffnung! Bei den Mahlzeiten wird diese geöffnet, zwei Personen nehmen in der Stube Platz und zwei bis drei in der Küche. Dabei steht zwei Schritte daneben, in der Mitte der Stube ein prächtiger Esstisch! Alle Unannehmlichkeit und Widersinnigkeit wird einer alten Gewohnheit zuliebe in Kauf genommen.

Für nur eine Wohnküche ohne Stube sind unsere Mieter — wenigstens in den heutigen guten Zeiten — nicht zu haben.

Stadtrat Meyer, Baureferent der Stadt Schaffhausen:

Mit dem Bau von Wohnküchen machte man in Schaffhausen erstmals in den Jahren 1916/1918 in der Wohnkolonie Pantli (Schweizersbild) einen Versuch. Diese Wohnkolonie gehört zu den Wohlfahrtsunternehmungen der Eisen- und Stahlwerke A.-G., vormals Georg Fischer in Schaffhausen. Sie wurde von Herrn A. Meyer, Architekt, Unterhallau, erstellt. Da die Wohnküchen damals in unseres Gebiete noch nicht oder sehr wenig bekannt waren (der Direktion der Eisen- und Stahlwerke schwabte eine in Essen erstellte Wohnkolonie als Beispiel vor), wurden sie von vielen Familien abgelehnt, sodass ein Teil der für die Wohnkolonie Schweizersbild vorgesehenen Wohnküchen nicht zur Ausführung kamen. — Trotzdem scheinen sich aber die Wohnküchen mit den Jahren doch einige Beliebtheit errungen zu haben, denn in den spätern Wohnbauten, welche von den Eisen- und Stahlwerken erstellt wurden, ist diese Einrichtung in grösserer Zahl anzutreffen und sie wird von den Hauswohnern sehr geschätzt.

Die «Gesellschaft für Erstellung billiger Wohnhäuser» hat mit den Wohnküchen in ihren Bauten gute Erfahrungen gemacht. Sie projektiert zur Zeit den Bau von weiteren 50 Wohnungen, für welche ebenfalls die Wohnküche vorgesehen ist.

Wenn die Wohnküche ihrer Zweckbestimmung genügen soll, dann muss sie auch wirklich einen Wohnraum ersetzen, sie darf also nicht zu klein sein. D. h. derjenige Teil, welcher zum Einnehmen der Mahlzeiten und zum Aufenthalt der Familienglieder bestimmt ist, muss eine gewisse Grösse aufweisen und darf von keinen Kücheneinrichtungen (Herd, Spültrog etc.) verstellt sein. Ohne dass eine eigentliche Abtrennung der beiden Räume erfolgen darf, muss die Wohnküche in dem Teil, wo die Küchengeschäfte sich nicht abwickeln einen Holzboden aufweisen. Aber auch der eigentliche Küchenboden sollte nicht aus Kieselbeton, sondern zum mindesten aus Schlackenbeton (also fusswarm) erstellt werden. Demnach kommt an die eine Wand des Raumes die Küche und an die andere Wand der Wohnraum und alles dieses in einem Ausmasse, dass eine Stube ersetzt werden kann.

Die Vorteile dieser Bauweise sind mannigfacher Natur. Einmal erspart die Wohnküche der Hausfrau manche Reinigungsarbeit. Sie ist auch in der Lage neben den Küchenarbeiten die Kinder zu beaufsichtigen und dann gewinnt aber auch die Küche. Man beachte, dass die Holz- und Kohlenfeuerung durch das Gas und die Elektrizität immer mehr verdrängt werden. Weder der Gas-, noch der elektrische Herd vermögen aber die Küche zu erwärmen. Alle Küchen, und wenn sie ein noch so kleines Ausmass haben, sind im Winter ungemütlich, wenn sie nicht geheizt werden können. Weder ein Gas-, noch ein elektrischer Herd vermögen aber für den Raum selbst genügend Wärme abzugeben. An vielen Orten konnte schon beobachtet werden, dass sich das Kondenzwasser an den Wänden niederschlägt. Man hat ein Gefühl von Feuchtigkeit, unter welcher natürlich auch die Möbel und Küchengeräte leiden. Wo aber ein Holz- oder Kohlenherd in Betrieb steht, sind diese Nachteile nicht zu verzeichnen. Ist eine Zentralheizung vorhanden, so bekommt die Küche natürlich auch ihren Radiator und der Nachteil ist behoben. Mit den Badezimmern (wo keine Zentralheizung, sondern nur ein Gasbadeofen vorhanden ist) verhält es sich gleich. In solchen Fällen vermag der Gasbadeofen das Badezimmer nicht genügend zu erwärmen. — Bei der Wohnküche, wenn sie genügend gross ist, wird natürlich auch ein Ofen aufgestellt werden müssen, vorausgesetzt, dass nicht schon

eine Zentralheizung vorhanden ist, aus welcher Einrichtung auch der eigentliche Küchenraum seine Vorteile ziehen wird.

Architekten Artaria & Schmidt in Basel:

1) Zubereitung und Zureichen des Essens bedeuten für die Hausfrau, die ohne Magd auskommen muss, stets eine grosse Arbeit. Selbst in Fällen, wo dies in der Anlage des Grundrisses gar nicht vorgesehen ist, wird der Esstisch in der Küche aufgestellt, um Arbeit zu sparen.

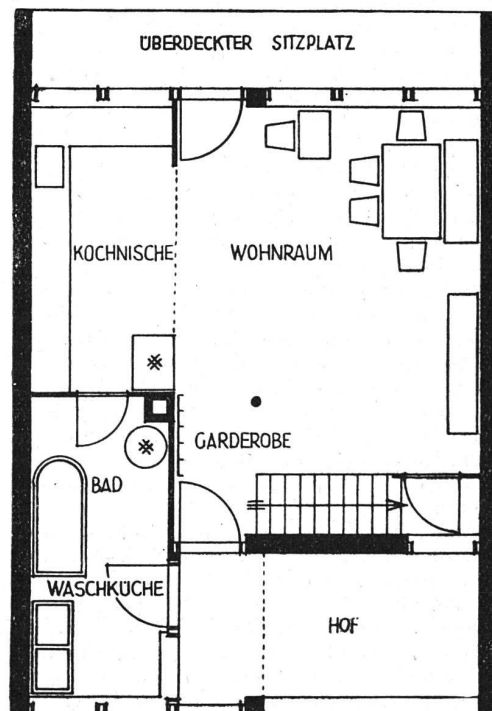
2) Das Feuer des Herdes (selbst die Flamme des Gasrechauds) müssen im Winter als Heizquelle dienen (Kochöfen mit Wärmeabgabe nach dem Zimmer sind noch wenig verbreitet, ausserdem teuer und bedingen die unter 1 erwähnte räumliche Trennung zwischen Essplatz und Kochstelle). Man isst also in der Küche, um Heizung zu sparen.

5) Der bürgerliche Wohnungsstandard rechnet stets mit einem Ess- und einem Wohnzimmer. In einfachen Verhältnissen ist selbst das Wohnzimmer fraglich und wo es besteht, sucht man es dem strapazierenden täglichen Gebrauch zu entziehen, dass man in der Küche isst und zum Teil sogar wohnt, d. h. man sucht auf diese Weise Raum zu sparen. Soll das Essen in der Küche bekämpft werden?

Wir können Lebensgewohnheiten, die aus zwingenden Notwendigkeiten entspringen, nicht dadurch wegdictieren, indem wir sie vergewaltigen. Wir müssen das Richtige und Notwendige in ihnen sehen und unsere Grundrisse entsprechend organisieren. Wir müssen einsehen, dass die Vierräumigkeit der bürgerlichen Wohnung von der Mehrzahl unserer Hausfrauen zuviel Bedienung und zu weite Arbeitswege verlangt. Nun ist die Verkleinerung der Küche, ihre Degradierung zur Kochstelle auf jeden Fall zu begrüssen. Sie ist in der bürgerlichen Wohnung ebensowohl am Platz wie in der rationellen Wohnung (Kleinwohnung). Baupolizeiliche Hemmnisse — die Stadt Basel fordert ein Minimum von 8 m², während 6 m² bei rationellerer Einrichtung weitaus genügen — müssen beseitigt werden. Bei der bürgerlichen Wohnung ist die abgeschlossene Kleinküche mit guter Verbindung zum Essraum oder zum Essplatz im Wohnzimmer anzustreben (Vorschläge hiefür wurden beispielsweise von den Schweizer Architekten an der Stuttgarter Ausstellung gemacht). In diesen Fällen, wo das Essen von einer dienenden Person aus der Küche durchgereicht oder durchgetragen werden kann, braucht nicht in der Küche gegessen zu werden.

Wie soll die Wohnküche aussehen?

Bei der rationellen Kleinwohnung ist davon auszugehen, dass Kochstelle und Essplatz räumlich nicht getrennt sein dürfen, denn die Hausfrau muss während des Essens die



Wohnraum mit Kochnische

Architekten Artaria & Schmidt, Basel

Kochstelle übersehen können, sie muss umgekehrt während der Arbeit an der Kochstelle den Wohnraum und den Spielplatz der Kinder im Auge behalten können (siehe Grundrissvorschlag der Wohnungen für kinderreiche Familien in der «Schoren» Basel). Notwendig ist eine möglichst direkte Entlüftung für die Kochstelle, wünschbar wäre eine leicht verschiebbare Abtrennung vom Wohnraum für die Zeit, wo die Kochstelle nicht benützt wird. Abzulehnen ist die Anlage

einer besonderen Spülküche, da die Arbeit des Kochens und Spülens räumlich nicht getrennt werden darf.

Es handelt sich also streng genommen nicht mehr um die «Wohnküche», sondern um eine rationell ausgebaute Kochnische als Anhang zum möglichst gross zu haltenden gemeinsamen Wohnraum.

(Forts. folgt).

Mieter unter sich Glossen von H. Staub

Vielleicht hiesse der Titel besser: Menschen unter sich; denn hinter jedem Besitzer einer Wohnung steht ein menschlicher Typus, der zufällig mit andern ein Haus bewohnt, die er früher nie gesehen hat, die ihm sympathisch oder unsympathisch sind. Der Zufall liebt die unmöglichsten Verbindungen. Leute, denen man sonst gerne aus dem Wege geht, wohnen nun jahrelang unserer Gangtüre gegenüber; man ist genötigt, das und jenes mit ihnen zu besprechen, sie drei- und viermal im Tag zu begrüssen, ihnen kleine Zugeständnisse zu machen, die der persönliche Stolz nicht zugeibt, aber das verträgliche Nebeneinander fordert; kurz, man steckt plötzlich in einer Mietergemeinschaft (unter Hausnummer Soundso) von einzelnen Individuen mit Familien, die als Ganzes schwierig zu kennzeichnen ist und als «Hausgeist» vielleicht bei den Nachbarn von sich reden macht. «Die kommen gut miteinander aus», oder «jene schlecht», und näher betrachtet «ist Frau X schuld, dass Frau Y so ein Gesicht macht und die Türe zuschmettert», etc.

Ist nun aber die eigentliche Aufgabe des Mieters, im Verhältnis zu seinen Hausgenossen nicht die: Sein Menschlich-Allzumenschliches, als nicht zur Sache gehörend, in den Hintergrund zu drängen und sich als idealen Mieter und Nachbarn zu zeigen und zu benehmen? Aber was ist ein idealer Mieter? Vom Standpunkt des Hauseigentümers: ein Mensch, der seine ihm anvertraute Wohnung aufs Aeusserste schont, den Mietvertrag innehält und mit niemand im Haus streitet. Der Standpunkt des Mitmieters ist nicht eindeutig zu bestimmen, am ehesten noch in einer Genossenschaft, deren Geist als Devise allem Persönlichen voran geht und der von der einheitlichen Idee unterstützt wird. Aber diese idealen Verpflichtungen können auch hier wieder vom Allzumenschlichen überbortet werden, umso eher, als die gegenseitigen Verpflichtungen der Mieter in sehr allgemein gehaltenen Forderungen und Wünschen dehnbar formuliert werden.

Das Zusammenleben in einem Haus ist mehr oder weniger dem guten Willen anheimgestellt und nur in krassen Fällen wirft die Verwaltung oder wer hier als oberste In-

stanz in Frage kommt, ihr Veto ein. Jeder Mieter legt sich im Umgang mit seinen Nachbarn eine besondere Philosophie zurecht, die oft die seltsamsten Blüten treibt und nicht immer von Knigge inspiriert ist. — Da sind diejenigen, die sich prinzipiell mit niemand «einlassen», ganz für sich sind, selbst den Gruss als zu weitgehend vermeiden, aber ihre private Lärmlosigkeit über den Köpfen ihrer Hausgenossen nicht abzuschwächen vermögen und jede Reklamation als Eingriff in ihre persönliche Freiheit bekämpfen. Dann diejenigen, die ein Mitteilungsbedürfnis ohne Ende entfalten und es verübeln, wenn der Nächste seine schmutzige Wäsche nicht ausbreitet. Wieder andere übertragen die Auswüchse ihrer streitbaren Gefühle auch auf die kleinen Kinder der Gegenpartei, usf. Diese Musterkarte bedarf keiner Ergänzung, jeder weiss ja davon zu erzählen, der sich nicht in einem Einfamilienhäuschen verkriechen kann.

Das modernst eingerichtete, sonnigste Miethaus kann einen schlimmern Hausgeist beherbergen, als das dumpfste Loch! Denken wir dabei an die Mieterbeziehungen in einer gemeinnützigen Baugenossenschaft, die sich zum Ziel setzt, hygienisch vorteilhafte Wohnungen zu bieten, dann tut es einem leid, wenn hie und da Mieter, von gutem Geist beiseel, nur deshalb wieder ausziehen, weil sie die alltäglichen Nadelstiche zermürben, die ihnen nicht gewogene Nachbarn glaubten bieten zu müssen. Wem wollen sie ihre unbedeutend und kleinlich erscheinenden Klagen unterbreiten? Wer wird sich die Mühe nehmen, die Schafe von den Böcken zu scheiden und die boshafte Kobolde auszutreiben?

Die Wohnungen sucht man immer zweckmässiger und schöner zu gestalten, die Sonne wird aufgefangen, kurz alles getan, den Mieter mit einer möglichst idealen Wohnung zu erfreuen, nur die Seele des Hauses, die Mietergemeinschaft, vom Zufall zusammengewürfelt, bleibt sich selbst überlassen. «Suche jeder mit seinem Nächsten auszukommen!» mag als frommer Spruch über der Haustüre stehen.

Wie kann die Baugenossenschaft das harmonische Zusammenleben ihrer Mieter fördern? Diese Frage einmal zur Diskussion zu stellen, möchten diese Zeilen anregen.

Die Stempelsteuerfreiheit der gemeinnützigen Baugenossenschaften

Von Dr. jur. H. Peter

Nach dem bisher geltenden Bundesgesetz über die Stempelabgabe vom 4. Oktober 1917 sind Genossenschaften von der eidg. Stempelsteuer befreit, sofern ihre Tätigkeit unter Ausschluss jedes Erwerbszweckes für Arme und Kranke oder andere gemeinnützige Zwecke bestimmt ist. Dieser Wortlaut genügte aber nicht, um den gemeinnützigen Baugenossenschaften die Steuerfreiheit zu gewähren; denn die Eidgen. Steuerverwaltung legte diese Bestimmung so aus, dass nur eine uneigennützige Tätigkeit für Drittpersonen, aber nicht die Beschaffung von Wohnungen, für die Genossenschaftsmitglieder — selbst bei Ausschluss jeder Spekulation — als «gemeinnützig» zu betrachten sei.

Um eine Aenderung dieses Zustandes herbeizuführen, hat der Schweiz. Verband für Wohnungswesen und Wohnungsreform den Anlass der Revision des eidg. Stempelsteuergesetzes benutzt, um die Redaktion des massgebenden Art. 17 so deutlich zu gestalten, dass keine Zweifel über die Steuerfreiheit der wirklich gemeinnützigen Baugenossenschaften mehr bestehen können. Am 12. August 1926 hat der Verband eine schriftliche, wohlbegründete Eingabe an die vorberatenden Kommissionen des Ständerates und des Nationalrates gerichtet und auch Gelegenheit erhalten, ihren Inhalt vor der Kommission noch mündlich zu begründen. Der Ständerat hatte die Begehren nicht berücksichtigt; dagegen hatte die nationalrätliche Kommission ihnen zugestimmt. (vgl. den Artikel «Eidg. Stempelsteuer und gemeinnützige Baugenossen-

schaften» in No. 4 des II. Jahrg., April 1927). Die Bemühungen waren sonach von vollem Erfolg begleitet. Der Nationalrat war am 1. April 1927 dem Antrag seiner Kommission auf Aufnahme des vorgeschlagenen Wortlautes von Art. 17 beigetreten und hatte gegenüber dem gegenteiligen Entscheid des Ständerates später an seiner Formulierung festgehalten. Am 22. Dezember 1927 ist der Wortlaut des Gesetzes vom Nationalrat endgültig festgelegt worden.

Nach dem neuen Bundesgesetz über die Abänderung und Ergänzung des alten Stempelsteuergesetzes erhält Art. 17, Abs. 2 bis 5 folgenden Wortlaut:

«Die Abgabe wird nicht erhoben, auf Aktien inländischer Aktiengesellschaften, welche die Dividende auf höchstens fünf vom Hundert des einbezahlten Aktienkapitals beschränken und die Ausrichtung von Tantiemen an die Mitglieder ihrer Organe ausschliessen, sofern ihre Tätigkeit, unter Ausschluss jedes Erwerbszweckes, der Fürsorge für Arme und Kranke, der Förderung des Kultus, des Unterrichtes, sowie anderer gemeinnütziger Zwecke oder der Beschaffung billiger und gesunder Wohnungen zu dienen bestimmt ist, und sofern nach den Statuten bei der Auflösung der Gesellschaft der nach Rückzahlung des einbezahlten Aktienkapitals verbleibende Teil des Gesellschaftsvermögens ähnlichen Zwecken zuzuwenden ist.